

staatsmonopolistische Herrschaftsordnung unter allen denkbaren Varianten gesellschaftlicher Zustände und Konflikte von der „Schönwetter-Demokratie“ bis zum sog. Notstand, zu erhalten und zu stabilisieren.

Vorbereitung auf den Notstand

Die Brandt/Scheel-Regierung unternimmt nicht wenig, um gleichzeitig das gesellschaftliche Ansehen der westdeutschen Polizei aufzuwerten. Damit wird vor allem das Ziel verfolgt, das antagonistische Verhältnis zwischen Polizeiapparat und der Mehrheit des Volkes in ein Verhältnis gegenseitiger Unterstützung umzumanteln. In diesem Sinne forderte Bundesinnenminister Genscher in einer Rede vor Angehörigen des Bundeskriminalamtes, die Öffentlichkeitsarbeit der Polizei zu intensivieren: „Der Bevölkerung muß klar gemacht werden, daß die Polizei den einzelnen vor dem verbrecherischen Außenseiter schützt, daß Verbrechensaufklärung ohne Mithilfe des Bürgers nicht möglich ist und daß die aus der demokratischen Staatsform sich ergebende Verpflichtung der gegenseitigen Solidarität der Bürger diese Mitwirkung bei der Aufklärung von Straftaten fordert.“/52/

Korrelativ zu einer stets raffinierter gestalteten Manipulation geht das herrschende Regime zugleich daran, Sicherungsmaßnahmen vorzubereiten und zu erproben, wie sie für die offene terroristische Diktatur charakteristisch sind. Insbesondere der Plan, die paramilitärische Organisation des sog. Bundesgrenzschutzes (BGS) zur Kriminalitätsbekämpfung sowie für weitere Aufgaben der „inneren Sicherheit“ einzusetzen, beweist, „daß für den monopolkapitalistischen Staat die faschistische Variante stets potentielle Möglichkeit (bleibt).“/53/

Bereits im vergangenen Jahr wurden Angehörige des BGS außerhalb der Legalität im Innern des Landes zur angeblichen Kriminalitätsbekämpfung eingesetzt. Dabei habe sich der BGS, wie es im sog. Sofortprogramm der Bundesregierung heißt, „als ein zusätzliches, schnell einsetzbares Sicherheitspotential für die BRD erwiesen.“/54/

Die zweckfremde Verwendung des BGS, dessen Einsatzgebiet sich, nach dem geltenden BGS-Gesetz vom 16. März 1951 (BGBl. I S. 201) auf eine Zone von 30 km entlang der Staatsgrenze beschränkt, soll nun durch die Neufassung des BGS-Gesetzes sanktioniert und ausgebaut werden. Es soll dabei, wie Genscher es im August 1970 formulierte, „den faktisch und rechtlich hinzugekommenen Aufgaben Rechnung getragen werden.“ Hierzu zählen auch, wie der Bundesinnenminister hervorhob, „die sich neu aus dem Grundgesetz ergebenden Aufgaben“/55/, -d. h. die in der Notstandsverfassung fixierte Funktion des BGS als Bürgerkriegstruppe (Art. 91 und 115 f. der Verfassung der BRD).

* Als normatives Vorbild für die jetzt vorbereitete BGS-Novelle dient zweifellos die noch von der CDU/CSU-Regierung bereits vor Erlass der Notstandsverfassung ausgearbeitete und geheimgehaltene „Notverordnung für den Bundesgrenzschutz“.[^] Dort wurde die Zuständigkeit des BGS u. a. dahin erweitert, daß er „auch zur Abwehr von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird, eingesetzt wer-

/52/ Vgl. „Intensivierung und Modernisierung der Arbeit des Bundeskriminalamtes“, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (Bonn) vom 12. März 1970, S. 340 f.

/53/ Vgl. Damm, „BBD — auf dem Wege zum Polizeistaat?“, Marxistische Blätter (Frankfurt a. M.) 1970, Heft 1/2, S. 76.

/54/ Bundestags-Drucksache VI/1334, S. 19.

/55/ Vgl. „Maßnahmen zur Stärkung der inneren Sicherheit“, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 1. September 1970, S. 1212.

/56/ Wortlaut bei: Hannover, Schuladentexte, Frankfurt (Main) und (West-) Berlin 1966, S. 23.

den (kann)“. Und auch über den Charakter der Formation des BGS ließ § 4 der Notverordnung keinen Zweifel: „Der BGS ist ein Teil der bewaffneten Macht der BRD. Die ihm angehörenden Polizeivollzugsbeamten und sonstigen uniformierten Beamten sind berechtigt, mit der Waffe an militärischen Kampfhandlungen teilzunehmen (Sperrungen von mir — P. P.)“.

Ein schlimmerer Mißbrauch der durch das staatsmonopolistische System selbst geschaffenen Verbrechensmisere zu politisch reaktionären Zwecken ist kaum noch denkbar. Die zunehmende Verunsicherung der Bürger soll dazu benutzt werden, den Einsatz quasimilitärischer Formationen zu polizeilichen — sprich: antidemokratischen — Zwecken zu rechtfertigen und zu legalisieren. Der BGS ist weder seinem politischen Auftrag noch seiner Bewaffnung nach als Polizeitruppe zu betrachten. Diese inzwischen auf mehr als 20 000 Mann angewachsene Formation des verdeckten Krieges, die ein Springer-Organ „Puffer zwischen den militärischen Vorposten von Ost und West“/57/ nannte, ist mit halbautomatischen Handfeuerwaffen, Maschinengewehren, Granatwerfern, Panzern und Hubschraubern ausgerüstet./58/

Daß der Einsatz eines solchen Machtinstruments für die Bekämpfung der Kriminalität ungeeignet ist und bestenfalls zur weiteren Brutalisierung des öffentlichen Lebens in der BRD führen wird, liegt auf der Hand. Es kann dabei also nur darum gehen, beispielsweise die Bedingungen dafür zu schaffen, mit Maschinengewehren gegen Demonstranten vorzugehen, so wie es von neofaschistischen Elementen bereits offen gefördert wird./59/ Auch das gehörte zur „Erfüllbarkeit“ (Genscher) der neuen Aufgabenstellung des BGS im Sinne der Notstandsverfassung, die zu gewährleisten das erklärte Ziel der geplanten BGS-Novelle ist.

Ausblick

Die Krise der Verbrechensbekämpfung in den USA, der BRD wie auch in anderen kapitalistischen Ländern ist ein Teil der allgemeinen Krise des imperialistischen Systems und seiner menschenfeindlichen Ideologie des Antikommunismus. Die Führungskräfte dieser Länder sind auf Grund ihrer historischen Defensivposition bestrebt, die Grenzen zwischen der Bekämpfung der Kriminalität und der Auseinandersetzung mit dem gesellschaftlichen Fortschritt, insbesondere mit der organisierten Arbeiterbewegung, zu verwischen und den historischen Fortschritt soweit als möglich zu kriminalisieren. Indem sie die Verbrechensbekämpfung der Verhinderung des Wirkens der grundlegenden Gesetzmäßigkeit unserer Epoche, des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus, unterordnen und alle Mittel des Staates gegen den gesellschaftlichen Fortschritt konzentrieren, vergeben sie selbst die im Rahmen des kapitalistischen Systems begrenzt mögliche Effektivität der Verbrechensbekämpfung. Die Ideologie des Antikommunismus zwingt die Führungen der imperialistischen Länder, alle reaktionären Kräfte einschließlich der faschistischen Elemente und somit die am meisten kriminogenen Faktoren dieses Systems zu aktivieren. Das Resultat dieser Politik besteht darin, daß sie weder die Kriminalität im Zaume halten noch den gesellschaftlichen Fortschritt verhindern kann. Der Hinweis des Stuttgarter Polizeipräsidenten Stümper, „daß politische Entwicklungen, Meinungsverschiedenheiten oder Fehler nicht auf der Straße durch den

/57/ Vgl. Hamburger Abendblatt (Hamburg) vom 27. Januar 1969.

/58/ Vgl. Nb (Ausg. B) vom 5. November 1979.

/59/ Vgl. Der Spiegel vom 4. August 1969.